



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 02.12.2021** | **Nummer 33**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
191	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 10. Dezember 2021	347
192	Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens für die Trägerschaft und den Bau einer Kindertageseinrichtung in der Kernstadt Marsberg	349
193	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	350
194	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	350
195	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	351
196	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	355
197	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	356
198	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	356
199	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	357
200	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	358

191 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 10. DEZEMBER 2021

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 10.12.2021, Beginn: 14:00 Uhr, im Großen Saal der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg, stattfindet.

Beachten Sie bitte die 3G-Regel. An der Sitzung dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Eine Immunisierung oder Testung (nicht älter als 24 Stunden) ist beim Zutritt nachzuweisen. Personen, die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG & LINKE vom 24.11.2021
3. *Haushalt 2022*
- Haushaltsreden -
 - 3.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
 - 3.1.1 *Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2022*
 - 3.1.2 *Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises „Sauerländer Besucherbergwerk GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2022*
 - 3.2 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 3.2.1 *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises*
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2022
 - 3.2.2 *Bericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"*
 - 3.2.3 *Neuausrichtung der Landesförderung der Schulsozialarbeit in NRW*
 - 3.3 *Kulturangelegenheiten*
 - 3.3.1 *Anpassung der Entgeltordnung des Sauerland-Museums*

- 3.4 *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
 - 3.4.1 *Gebührenkalkulation 2022 für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises*
 - 3.4.2 *Wirtschaftsplan 2022 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises*
 - 3.4.3 *Wirtschaftsplan 2022 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH*
- 3.5 *Rettungsdienst*
 - 3.5.1 *Betrieb Rettungsdienst; Jahresabschluss 2020*
 - 3.5.2 *Betrieb Rettungsdienst; Wirtschaftsplan 2022*
 - 3.5.3 *Betrieb Rettungsdienst; Gebührenkalkulation 2022*
- 3.6 *Gesundheit und Soziales*
 - 3.6.1 *Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst*
 - 3.6.2 *Beitritt zum Verein SoKo Respekt e.V., Lüdenscheid*
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.10.2021
 - 3.6.3 *Weitere Verwendung der im Rettungsdienst abgeschriebenen und ausgesonderten Einsatzfahrzeuge*
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.09.2021
 - 3.6.4 *Freiwillige Leistungen
Förderung der Frauenberatungsstelle Meschede und Arnsberg sowie Ausweitung des Angebotes auf den Ostkreis des HSK*
 - 3.6.5 *Antrag auf anteilige Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle Tamar ab dem Haushaltsjahr 2022*
- 3.7 *Haushaltsplan 2022*
 - 3.7.1 *Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022*
 - 3.7.2 *Haushalt 2022
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist*

- 3.7.3 Haushalt 2022
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
hier: Beteiligungsschreiben der Städte und Gemeinden gem. § 55 Abs. 2 S. 1 KrO NRW
- 3.7.4 Haushalt 2022
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2023-2025
- 3.7.5 Stellenplan 2022
- 3.7.6 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises
hier: 10. Änderungssatzung
- 3.7.7 Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2022, die in den Fachausschüssen beraten wurden
- Ausschuss für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- Schulausschuss*
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten*
- Gesundheits- und Sozialausschuss*
- Kreisjugendhilfeausschuss*
- Kulturausschuss*
- Bauausschuss*
- 3.7.8 *Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022*
- Haushalt 2022
Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2022
4. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 4.1 Einrichtung des Bildungsgangs "Kaufrau/Kaufmann im E-Commerce" am Berufskolleg Berliner Platz
- 4.2 Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2021 gem. § 5 Abs. 1 der GeschO
5. Modellregion für den Ökolandbau/ weiteres Vorgehen im Bereich "Direktvermarktung"
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 10.11.2021
6. Bestellung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters
7. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*
- 7.1 Resolution
Der Hochsauerlandkreis setzt sich für eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von Menschen aus Afghanistan ein;
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 19.10.2021 und Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2021
- 7.2 Für Transparenz und Bürgernähe: Aufzeichnung und Übertragung der Kreistagssitzungen;
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 20.11.2021
- 7.3 Willkommensschilder an Kreisgrenzen;
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 20.11.2021
- 7.4 Mehr Sicherheit im Straßenverkehr;
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2021
- 7.5 Einrichtung einer Kommission für Schulsozialarbeit
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG & LINKE vom 22.11.2021
- 7.6 Kriminaldauerdienst für die Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises;
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 20.11.2021
- II Nichtöffentlicher Teil**
8. *Vergabeangelegenheiten*
- 8.1 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über den Ausbau der K53/1 zwischen Referinghausen und Düdinghausen
- 8.2 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über den Ausbau der K68/1 zwischen Marsberg (NRW) und Hesperinghausen (Hessen), 2. Bauabschnitt
- 8.3 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über den Rahmenvertrag zum Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochsauerlandkreises

- 8.4 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Rahmenvereinbarung für den Lohnwäscheservice der Rettungsdiensttextilien in den Jahren 2022 bis 2025

Meschede, 02.12.2021

gez.
Dr. Schneider
Landrat

192 BEKANNTMACHUNG DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS FÜR DIE TRÄGERSCHAFT UND DEN BAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG IN DER KERNSTADT MARSBERG

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergarten-Betreuungsplatz und zur nachhaltigen Deckung des Betreuungsbedarfs in der **Kernstadt Marsberg** ist die Errichtung einer **fünfgruppigen Kindertageseinrichtung** erforderlich.

Die Trägerschaft und der Bau dieser neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung wird gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.

Die Trägerschaft und der Bau der fünfgruppigen Kindertageseinrichtung für Kinder in einem Alter von 0 bis 6 Jahren soll grundsätzlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe übertragen werden.

1. Projektinformationen

1.1. Standort und Lage

Einzugsbereich: Marsberg Kernstadt
Die Grundstücksgröße für eine fünfgruppige Kita setzt sich zusammen aus Nutzfläche ca. 1.000 m², einem Außengelände von ca. 1.000 m² und einem ausreichenden Parkplatzangebot für Personal und Besucher auf dem Gelände.

1.2. Eigentumsverhältnisse

Die Bereitstellung und Herrichtung des Gebäudes (Neubau, Umbau oder Sanierung eines bestehenden Gebäudes) soll eigenverantwortlich durch den Träger erfolgen.

Dabei sind folgende Varianten denkbar:

- Der Träger verfügt über ein in seinem Eigentum befindliches Grundstück/Gebäude und richtet dieses für Zwecke der Kinderbetreuung her
- Der Träger verfügt über ein Grundstück und errichtet ein Gebäude in Eigenregie oder mit einem Investor
- Der Träger sucht einen Investor, der Grundstück sowie das Gebäude zur Verfügung stellt

1.3 Gruppenkonstellation

- Das Raumprogramm sollte alle KiBiz-Gruppenkonstellationen ermöglichen, um künftig auf die wechselnden Bedarfe flexibel reagieren zu können. Hier wird insbesondere auf die Mindestanforderungen bei der Fläche für Ruheräume hingewiesen, die bei 2,5 qm je U3-Kind liegt. Nach Inbetriebnahme werden naturgemäß die Bedarfe im U3-Bereich überwiegen und voraussichtlich zunächst mehrere Gruppenformen II eingerichtet werden müssen. Wenn diese in den Folgejahren in den Ü3-Bereich hineinwachsen, werden sich die Gruppen bedarfsgerecht den verschiedenen Gruppenformen anpassen. Im Hinblick auf das BTHG sind auch Räumlichkeiten für Therapien wünschenswert.

2. Kriterien für die Trägersauswahl

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- der Betrieb der Einrichtung erfolgt unter den Voraussetzungen des Kinderbildungsgesetzes und den hierzu ergangenen Erlassen und Verordnungen
- geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - Personaleinsatz
 - Flexible Betreuungsangebote (bedarfsgerechte Öffnungszeiten)
 - Mittagessenkonzept
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - Qualitätssicherung
- verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten
- verbindliche Aussage über den Fertigstellungszeitpunkt

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für den Hochsauerlandkreis ergeben und die Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren entstehen, nicht erfolgt.

Interessenten werden gebeten, Ihre Interessenbekundung **bis Freitag, den 04. Februar 2022** an folgende Adresse zu richten:

Hochsauerlandkreis
FD 25
Steinstr. 27
59872 Meschede

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Herr Clemens
(michael.clemens@hochsauerlandkreis.de;
Tel.: 0291 94 1335) und

Frau Gerold
(susanne.gerold@hochsauerlandkreis.de;
Tel.: 0291 94 1281)

Meschede, 02.12.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 25 - Elterngeld, Kindertagesbetreuung

Im Auftrag
gez.
Müller-Thüsing

193 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Windpark Remblinghausen GmbH
& Co. KG,
v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH,
v.d. Herrn GF Sebastian Schirp auf Erteilung
einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.x mit einer Nabhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW
im Stadtgebiet Meschede
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.x mit einer Nabhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

**25.01.2022 um 10:00 Uhr
im Kreishaus Meschede (Großer Sitzungssaal), Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 17. August 2021 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Negativtestnachweis (Corona-Schnelltest gemäß einem nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung

vorgesehenen Testverfahren – nicht älter als 48 Stunden – sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine aktuelle Infektion aufweisen) erforderlich.

Sollten sich bis zur Durchführung des Erörterungstermins noch Änderungen ergeben, werden diese unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis> veröffentlicht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 02.09.2021 wird hingewiesen

Brilon, 02.12.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40179-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

194 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der ABO Wind AG, v.d. den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas Höllinger auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW
im Gemeindegebiet Eslohe
- Verschiebung Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der ABO Wind AG, v.d. den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas Höllinger, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird der Erörterungstermin auf den

**16.12.2021 um 10:00 Uhr
im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

verschoben.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 17. August 2021 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Negativtestnachweis (Corona-Schnelltest gemäß einem nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Testverfahren – nicht älter als 48 Stunden – sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine aktuelle Infektion aufweisen) erforderlich.

Sollten sich bis zur Durchführung des Erörterungstermins noch Änderungen ergeben, werden diese unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis> veröffentlicht.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachungen vom 04.08.2021 und 21.10.2021 wird hingewiesen

Brilon, 02.12.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40180-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

195 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Firma ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 03.03.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M122NES in Meschede - Freienohl auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194013.1	Freienohl	14	38
WEA 2	8194013.2	Freienohl	14	28
WEA 3	8194013.3	Freienohl	14	47/8, 48/8
WEA 4	8194013.4	Freienohl	5	1, 2
WEA 5	8194013.5	Freienohl	5	6,7

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere § 4 BImSchG, bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40096-2016-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 22.09.2016 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 25.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die ABO Wind AG beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 03. März 2016 neu zu entscheiden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.08.2020 rechtskräftig geworden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 24.09.2021 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Gleichzeitig wurde, wie im Jahr 2016 beantragt, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wurde ebenso beantragt, die UVP-Vorprüfung

entfallen zu lassen. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden umfassend angepasst und insbesondere folgendes geändert: Änderung des Anlagentyps geringfügige Verschiebung der Anlagenstandorte und umfassende Überarbeitung der Fachgutachten.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens nebst Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Es sollen nunmehr 5 WEA vom Typ Nordex N-133 mit einer Nennleistung von je 4.800 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m (WEA 1 bis WEA 4) bzw. 110 m (WEA 5), einem Rotordurchmesser von 133,2 m errichtet werden.

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194013.1	Freienohl	14	38
WEA 2	8194013.2	Freienohl	14	28 und 29
WEA 3	8194013.3	Freienohl	14	47/8 und 48/8
WEA 4	8194013.4	Freienohl	5	2 und 3
WEA 5	8194013.5	Freienohl	5	7

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, das Vorhaben nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	1.1	Antragsformular nach BImSchG
		1.2	Projektkurzbeschreibung
		1.3	Umwelteinwirkungen
2	Pläne	2.1	Übersicht Windpark
		2.2	Standorte und Abstände zu Wohngebäuden
		2.3	Standorte und Abstände zu Schutzgebieten
		2.4	Standorte und Abstände zu Richtfunkstrecken
		2.5	Standort und Übersicht interne Kabeltrasse
3	Bauvorlagen	3.1	Bauantrag
		3.2	Bauvorlageberechtigung
		3.3	Baubeschreibung
		3.4	Amtlicher Lageplan
		3.5	Bauzeichnungen
		3.6	Rodungspläne
		3.7	Verkehrliche Erschließung
		3.8	Einverständniserklärung der Grundeigentümer
		3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
		3.10	Erklärung Absicherung Rückbau
		3.11	Standortsicherheitsnachweis und Typenprüfung
4	Fachgutachten	4.1	Baugrundgutachten
		4.2	Schall
		4.3	Brandschutz
		4.4	Arten- und Naturschutz, UVP
			4.4.1 Artenschutzprüfung
			4.4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1

		4.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 1
		4.4.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 2
		4.4.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 3
		4.4.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 4
		4.4.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 5
		4.4.8	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Zuwegung
		4.4.9	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 3
		4.4.10	FFH-Vorprüfung
		4.4.11	Umweltverträglichkeitsprüfung
		4.4.12	Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes
		4.4.13	Fledermausmodul
		4.4.14	Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen
		4.5	Schattenwurf
5	Anlage und Betrieb	5.1	Anlagenbeschreibung und -sicherheit
		5.2	Abfallkonzept
		5.3	Arbeitsschutz
		5.4	Blitzschutz
		5.5	Eisansatz
		5.6	Luftfahrthinderniskennzeichnung
		5.7	Wassergefährdende Stoffe
6	Sonstige Unterlagen	6.1	Steckbrief Nr. 2 – Freienohl West
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	7.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
		7.2	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie behördliche Stellungnahmen ausgelegt: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 02.05.2016, Landwirtschaftskammer Kreisstelle Meschede vom 10.05.2016, LWL Archäologie vom 06.05.2016, Hochsauerlandkreis FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 10.05.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Arbeitsschutz vom 12.05.2016, Stadt Arnsberg vom 17.05.2016, Hochsauerlandkreis FD 45 – Untere Wasserbehörde vom 17.05.2016, Deutscher Wetterdienst vom 23.05.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau vom 19.05.2016, Westnetz Dortmund vom 24.05.2016, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 18.05.2016, Westnetz Arnsberg vom 01.06.2016, Stadt Meschede vom 31.05.2016, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 2. Juni 2016, Hochsauerlandkreis FD 44 – Kreisstraßen – vom 06.06.2016, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt vom 03.06.2016, Sachtleben Bergbau Verwaltungs- GmbH vom 14.06.2016, Bezirksregierung Münster – Luftfahrt – vom 14.06.2016, Geologischer Dienst vom 15.06.2016, VNV vom 19.06.2016, Regionalforstamt Oberes Sauerland vom 24.06.2016, Stadt Meschede vom 01.07.2016, Hochsauerlandkreis FD 45 – Untere Wasserbehörde vom 20.07.2016, Vodafone vom 11.08.2016, Hochsauerlandkreis FD 47 – Untere Naturschutzbehörde vom 12.01.2018.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **09.12.2021** bis einschließlich **10.01.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0291/205-0 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Arnsberg

Umwelt | Ressourcen
Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.12.2021** bis **10.02.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.03.2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreishaus Meschede "Sitzungssaal Sauerland"
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 02.12.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40096-2016-04

Im Auftrag
gez.
Süreth

196 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Davide PERIS, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Annostraße 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-DL12 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.11.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-DL12).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.11.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 15.11.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-DL12

Im Auftrag
gez.
Wahle

197 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Jenny KLIER, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Eichholzstraße 7, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-NE378 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-NE378).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.11.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-NE378

Im Auftrag
gez.
Wahle

198 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Sarina Maria ROZEMALEN, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Niederstraße 6, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-WS694 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-WS694).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zuge stellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.11.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.11.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-WS694

Im Auftrag
gez.
Wahle

**199 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-**

GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Çağlar Hikmet Ataş *30.05.1985, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Nordring 54 jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-A 1985 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.11.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-A1985).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zuge stellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.11.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 29. November 2021
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33/36.HSK-A1985

Im Auftrag
gez.
Deventer

200 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2019 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 01.07.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2019 in der mit Bericht vom 09. Juni 2021 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Vorstandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2019 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,
Werl, 18. November 2021

Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher
